

# Personalrats-Info

## Teilzeitkonzepte für Lehrkräfte

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten unter den Lehrkräften nimmt zu. Doch geht mit der Teilzeit auch die ersehnte Entlastung einher? Da zunächst nur die Zahl der Pflichtstunden reduziert wird, haben viele Kolleg/-innen hier eine berechtigte Skepsis.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits am 16. Juli 2015 geurteilt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auch zu außerunterrichtlichen Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote herangezogen werden dürfen (BVerwG 2 C 16.14).

Daraufhin hat die Berliner Senatsbildungsverwaltung die Schulen aufgefordert, durch die Gesamtkonferenz Teilzeitkonzepte für den Einsatz der Lehrkräfte gemäß deren Arbeitszeitvolumen zu beschließen und der regionalen Schulaufsicht vorzulegen.

Zur Erarbeitung dieser Teilzeitkonzepte hat die Senatsbildungsverwaltung am 24.03.2017 „**Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte**“ veröffentlicht, die allen Schulleitungen vorliegt.

Die Beschlüsse der Gesamtkonferenzen werden dann von der Schulaufsicht der regionalen Frauenvertretung zur Beteiligung vorgelegt. Dies ist erforderlich, weil die Beschlüsse nicht nur die Empfehlungen der Senatsbildungsverwaltung berücksichtigen sollen, sondern auch die weitergehenden Maßgaben des Frauenförderplans berücksichtigen müssen.

Maßgaben des Frauenförderplans für Teilzeitbeschäftigte, insbesondere diejenigen mit Betreuung- und Pflegeaufgaben, sind:

- Je nach Umfang der Teilzeit sind ein oder zwei unterrichtsfreie Tage zu ermöglichen.
- An Wochentagen, an denen Zeitfenster für Kooperation und Teamarbeit festgelegt sind, sind unterrichtsfreie Tage nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Der Einsatz mit weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag ist zu vermeiden.
- Die Zahl der Springstunden ist proportional zur jeweiligen Stundenreduzierung zu verringern.
- Der Unterrichtseinsatz am Vor- und am Nachmittag in Verbindung mit Springstunden ist zu vermeiden.
- Mehrarbeit ist proportional zum Stundenumfang anzuordnen.

Im Anschluss gehen die Beschlüsse dann an die SenBJF-Zentrale, so dass weitere Handlungsschritte veranlasst werden können. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Beschlüsse gefasst wurden.

Quelle: Frauenförderplan 2021, S. 40, 5.2

Hinweis: Im PR – Info Beschlüsse der Gesamtkonferenz finden Sie Informationen zu den in der Gesamtkonferenz zu beratenden und beschließenden Grundsätze.